

## **A. Einleitung<sup>1</sup>**

### **I. Die Überwachung von Telekommunikationsinhalten**

Die Kenntnisnahme der Strafverfolgungsbehörden von den Inhalten der Telekommunikation stellt den tiefgreifendsten Eingriff in die Rechte der Betroffenen im Rahmen von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen dar. Während beim Zugriff auf Telekommunikationsdaten lediglich technische Daten eines Telekommunikationsvorganges bzw. Adress- oder Standortdaten erhoben werden, ermöglicht es die Inhaltsüberwachung, daneben auch alle Nachrichten und sonstigen Informationen, welche durch Telekommunikationsmittel übertragen werden, zu überwachen und aufzuzeichnen.

Während die Überwachung bei herkömmlichen Telefongesprächen vor diesem Hintergrund auf die Gesprächsinhalte beschränkt ist, können die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer E-Mail-Überwachung weitaus mehr Informationen erlangen. Sie erfasst neben der eigentlichen Nachricht auch alle Anhänge der E-Mail (z. B. Bild-, Text-, Ton- oder Videodateien), so dass eine E-Mail-Überwachung in den meisten Fällen einen besonders weitreichenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt.

Eine erhebliche Verstärkung erfährt ein solcher Eingriff dann, wenn nicht nur auf flüchtige, laufende Kommunikationsprozesse zugegriffen wird, wie im Fall der klassischen Telekommunikationsüberwachung, sondern gespeicherte Nachrichten im Mittelpunkt des Interesses der Ermittlungsbehörden stehen. Häufig werden diese Daten über viele Jahre hinweg vom Betroffenen in seinem E-Mail-Postfach, regelmäßig auch bewusst, gespeichert, um zu einem späteren Zeitpunkt genutzt zu werden.

Solche Datensammlungen erstrecken sich sehr häufig auf alle Bereiche des privaten und beruflichen Lebens des Nutzers. Wer Zugriff auf ein jahrelang betriebenes E-Mail-Postfach erlangt, erlangt damit zugleich tiefgreifende Einblicke in das Leben, Fühlen und Handeln des Inhabers. Daher kann anhand der gespeicherten Daten ohne größeren Aufwand ein sehr konkretes Persönlichkeits-, Kommunikations- und Bewegungsprofil des Betroffenen über Jahre hinweg erstellt und in seiner Entwicklung nachverfolgt werden. Von einem Zugriff auf ein E-Mail-Postfach geht damit, verglichen mit dem

---

<sup>1</sup> Die folgenden Erörterungen berücksichtigen den Stand von Gesetzgebung und Literatur bis Anfang Mai 2022.

zeitweiligen „Mitschneiden“ des Mailverkehrs, eine ungleich größere Gefährdung der verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter des Betroffenen aus.

Eine über den Einzelfall hinausgehende Dimension gewinnt die Frage des Zugriffes auf Inhaltsdaten über seine Streubreite. Regelmäßig sind neben der Zielperson auch eine Vielzahl von Kommunikationspartnern von der Überwachungsmaßnahme betroffen, in deren verfassungsmäßige Rechte ebenfalls eingegriffen wird. Auch diesbezüglich steigert sich die Bedeutung des Eingriffes, wenn dieser auf langfristig gespeicherte Inhaltsdaten abzielt. Denn auch das persönliche und berufliche Leben der Kommunikationspartner des Betroffenen ist aufgrund der gespeicherten Inhalte zumindest in Ausschnitten nachvollziehbar.

Daneben wohnt staatlichen Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die Telekommunikation immer auch die Gefahr eines Vertrauensverlustes in die im Wege der Telekommunikation mit dem jeweiligen Kommunikationspartner ausgetauschten Nachrichten sowie in die Nutzung der jeweiligen Telekommunikationsmittel im Allgemeinen inne. Diese wird bei einem heimlichen Vorgehen noch verstärkt, da dem Betroffenen in solchen Fällen mangels Kenntnis im Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme regelmäßig keine rechtlichen oder auch tatsächlichen<sup>2</sup> Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Daher können Eingriffsmaßnahmen im Kommunikationsbereich immer auch Auswirkungen auf das Kommunikationsverhalten der gesamten Bevölkerung haben,<sup>3</sup> wenn diese aus Besorgnis über das Vorliegen einer Überwachungsmaßnahme das Kommunikationsmittel E-Mail nicht mehr oder zumindest nicht mehr in der vorherigen unbelasteten Weise nutzt.

Zugleich stellen die Inhaltsdaten von E-Mails jedoch insbesondere in den Fällen, in welchen sie über einen langen Zeitraum gespeichert werden, für die Ermittlungsbehörden eine Erkenntnisquelle von unschätzbarem Wert dar. Die durch Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter des Nutzers für die Ermittlungen zu gewinnenden, weitreichenden Erkenntnisse in Bezug auf die zu ermittelnde Tat, die Entwicklung des Täters und gegebenenfalls bestehende kriminelle Strukturen sind mannigfaltig.

Gerade während der Phasen der E-Mail-Kommunikation, in welchen eine Speicherung erfolgt, ist der Zugriff auf die Kommunikationsinhalte auf technischer Ebene besonders leicht möglich und der mögliche Erkenntnisgewinn

---

<sup>2</sup> Auch wenn diese im Rahmen der hier maßgeblichen Überwachung des E-Mail-Verkehrs aufgrund bestehender Verschlüsselungsmöglichkeiten deutlich größer sind als bei der herkömmlichen Telekommunikation per Telefon.

<sup>3</sup> BVerfGE 100, 313, 359; BVerfGE 107, 299, 313; so auch schon *Dürig*, ZRP 1968, 11.

besonders hoch. Das erhebliche Interesse seitens der Strafverfolger, Polizeibehörden und Geheimdienste an der Erlangung und Nutzung von Inhaltsdaten der E-Mail-Kommunikation, insbesondere während der Speicherungsphasen, ist vor diesem Hintergrund nur allzu verständlich.

Aus diesem Spannungsfeld zwischen dem Schutz der verfassungsmäßigen Rechte des Betroffenen und den Ermittlungsinteressen der Strafverfolgungsbehörden folgen die Fragen, welche im Rahmen dieser Untersuchung einer Klärung zugeführt werden sollen:

- Wie weit reicht der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Grundgesetzes in Bezug auf die Inhaltsdaten von E-Mails?
- Anhand von welchen strafprozessualen Rechtsgrundlagen kann ein Eingriff in den erarbeiteten Schutzbereich erfolgen?
- Und, sofern die bestehenden Rechtsgrundlagen nicht ausreichen, wie wären strafprozessuale Zugriffsregelungen auszugestalten, welche den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen?

## **II. Gegenstand und Gang der Untersuchung**

Die folgende Untersuchung widmet sich ausschließlich den verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Aspekten des Zugriffs auf Inhaltsdaten von E-Mails im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen. Andere Telekommunikationsdaten werden lediglich im Rahmen der Abgrenzung zu den hier maßgeblichen Inhaltsdaten angesprochen. Hierbei werden alle im Verlauf der Übertragung einer E-Mail auftretenden Fragen verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Art, beginnend mit dem Vorfeld der Übertragung, über den eigentlichen Übertragungsvorgang vom Sender zum Empfänger, bis zur endgültigen Speicherung der Nachricht, erörtert.

Ebenfalls nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind polizeirechtliche oder geheimdienstliche Überwachungsmaßnahmen. Die umfangreichen verfassungsrechtlichen Fragen, welche sich in diesem Zusammenhang stellen, würden den hier zur Verfügung stehenden Rahmen überschreiten. Sie werden daher nur im Zusammenhang mit solchen Themen angesprochen, in welchen Parallelen zu den hier zu behandelnden Fragestellungen bestehen. Zudem beschränken sich die folgenden Ausführungen allein auf das Kommunikationsmittel E-Mail. Viele der hier angesprochenen verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Fragen, vor allem in Bezug auf die Speicherungsphasen, dürften sich allerdings bei anderen speicherbasierten Diensten und Kommunikationsformen, wie z.B. Cloud-Diensten, ebenfalls stellen.

Die Erörterung gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil (B.) werden die technischen und historischen Grundlagen der E-Mail-Kommunikation darge-